Gemeinde
Ubstadt-Weiher

Landkreis
Karlsruhe

B e g r ü n d u n g

§ 9 Abs. 8 BauGB

zur Änderung des Bebauungsplanes "Rennerweg" im Ortsteil Stettfeld

Bisher sah der Bebauungsplan eine ausschließliche Traufstellung bei sämtlichen Gebäuden vor.
Im Zuge der Bau- und Gestaltungsfreiheit hat der Gemeinderat bei den noch unbebauten Eckplatzgrundstücken eine variable Firstrichtung beschlossen.
Durch die vorgesehene Änderung kann der Eigentümer sein Gebäude wahlweise trauf- oder giebelständig zum Rennerweg errichten.
Die Grundzüge der Planung werden durch die vorgesehene Änderung nicht berührt.
Von einer vorgezogenen Bürgerbeteiligung wurde abgesheen, da sich die Änderung auf das Plangebiet und die Nachbargebiete nicht auswirkt.
Der Gemeinde entstehen durch die Änderung keine Kosten.

Ubstadt-Weiher, den 5. Nov. 1991

Kritzer, Bürgermeister